## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamthetrag

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	55.815.400 Euro 57.451.300 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf</li></ul>	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt     mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	55.790.600 Euro 53.151.500 Euro
<ul><li>2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	542.100 Euro 6.931.900 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.340.000 Euro 2.589.300 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushalts	60.509.800 Euro

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	60.509.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	60.509.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.340.000 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 14.12.2022

Landrat Stephan Siefken Dr. Beyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsgeschäftsführer

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.02.2023 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NNkomVG vom 01.03.2022 bis zum 09.03.2022 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 bis 15.30 und Fr 9.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer Verbandsgeschäftsführer